

Bitte schicken Sie dieses Formular an



Stadt Neuburg an der Donau
Ordnungsamt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Stadt Neuburg an der Donau
Ordnungsamt/Parkraumüberwachung
Amalienstraße A 54
86633 Neuburg an der Donau

Telefon 08431 55-330
parken@neuburg-donau.de

Eingangsdatum	
Aktenzeichen	

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für soziale Dienste gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Antragsteller/in

Bezeichnung des Unternehmens	
Vor- und Zuname, Firma des Antragstellers	
Anschrift des Unternehmens (Straße, Nr.)	PLZ, Ort

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Fahrzeuge beantragt (max. zwei Kennzeichen pro Ausweis)

Fahrzeugart (s. Fahrzeugschein)	Amtliche(s) Kennzeichen	zugelassen auf
Fahrzeugart (s. Fahrzeugschein)	Amtliche(s) Kennzeichen	zugelassen auf
Fahrzeugart (s. Fahrzeugschein)	Amtliche(s) Kennzeichen	zugelassen auf

Hinweise

- Für die reine Anlieferung von medizinischen Hilfsmitteln, Erledigungen wie z. B. Bankgeschäfte oder Einkäufe – ohne pflegerische Betreuung des Patienten – wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- Für Besuche, bei denen die medizinische Beratung des Patienten im Vordergrund steht, werden keine Ausnahmegenehmigungen vergeben.
- Die Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf Fälle, in denen das Kraftfahrzeug zwingend am Einsatzort abgestellt werden muss und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht (z. B. Stellplatzmöglichkeit auf Grundstücken beim Kunden).
- Die Genehmigung darf nicht zum Abstellen des Fahrzeugs vor dem Betriebsitz oder dessen Nahbereich verwendet werden (Dauerparken).
- Die Ausnahmegenehmigung wird auf jeweils max. 2 Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Zum Nachweis ist zwingend eine Parkscheibe zu verwenden.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung nicht für Fahrdiensttätigkeiten, sowie bei privaten Fahrten eingesetzt werden darf.
- Die Genehmigung wird kostenpflichtig widerrufen, wenn Missbrauch festgestellt wird.

Missbrauchsfälle sind z. B. Privatfahrten, das Parken bei Zeichen 283 (absolutes Halteverbot), das Dauerparken.

Ich bin/wir sind im Sozialen Dienst tätig und zur Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen zwingend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, das am jeweiligen Einsatzort abgestellt werden muss.

Datenschutz

Ich habe das Beiblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
------------	----------------------------

Rückfragen an das Ordnungsamt: Telefon 08431 55-330 oder E-Mail parken@neuburg-donau.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für soziale Dienste gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

1. Berechtigungsumfang

Die Befreiung von den Vorschriften über das Halten und Parken sowie die Benutzung von Fußgängerbereichen gilt nur für die nachfolgend aufgeführten Regelungen.



1. Parken im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 StVO).

Gilt nicht für mobile Zeichen, die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.



2. Parken im Bereich eines eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290 StVO).



3. Parken an Parkplätzen mit einschränkendem Zusatzschild (Zeichen 314 StVO).



4. Parken auf Gehwegen und mit einschränkendem Zusatzschild (Zeichen 315 StVO).



5. Parken an Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.



6. Parken auf Parkplätzen für Anwohner (Zeichen 314, 315 StVO, mit Zusatzschild).



7. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.



8. Parken in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO).

2. Besondere Bedingungen und Auflagen zur Genehmigung

- Die Ausnahmegenehmigung wird auf das aufgeführte Fahrzeug beschränkt.
- Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
- Auf Gehwegen muss stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern verbleiben.
- Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen in keinem Fall benutzt werden.
- Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
- Die Genehmigung darf nicht zum Abstellen des Fahrzeuges vor dem Betriebsitz oder dessen Nahbereich verwendet werden (Dauerparken).
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet und wird stets widerruflich erteilt. Sie ist bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- Während des Parkens ist der Parkausweis und die Parkscheibe (Höchstparkdauer 2 Stunden) hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- Bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises wird die Ausnahmegenehmigung widerrufen.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in der Stadt Neuburg an der Donau und den Stadtteilen. Für die Ausnahmegenehmigung werden 20,00 €/Jahr/Fahrzeug erhoben.